



II-8434 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7255/1-Pr 1/92

3942/AB

1993-02-15

ZU 3968/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3968/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Dolinschek, Dr. Schmidt, Mag. Haupt, Motter haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Scheinehen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Werden Sie eine Änderung des Ehegesetzes in die Wege leiten, damit Scheinehen zwischen Ausländern und Inländern zur Erlangung einer legalen Arbeitsmöglichkeit im Inland in Zukunft als nichtig aufgehoben werden können? Wenn ja, ist mit einer Regierungsvorlage noch vor Inkrafttreten des EWR zu rechnen?
- 2) Wenn nein, warum lehnen Sie eine derartige Regelung ab, obwohl Sie auch nach Ansicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales die einzige Möglichkeit darstellt, den Mißbrauch der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb des EWR einzuschränken? Welche andere Möglichkeit sehen Sie, um die unerwünschten Folgen solcher Scheinehen zu verhindern?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 2 -

Dem Bundesministerium für Justiz ist das in der Anfrage aufgezeigte Problem der Schließung von Ehen zwischen Inländern und Ausländern allein zu dem Zweck, eine Aufenthalts- oder Beschäftigungsbewilligung in Österreich zu erhalten, bekannt. Zahlenmaterial darüber, wie oft es zu solchen Eheschließungen kommt, steht freilich nicht zur Verfügung. Ich bin jedoch der Meinung, daß dem Problem jedenfalls Aufmerksamkeit geschenkt und nach einer sinnvollen, seinen praktischen Auswirkungen angemessenen Lösung gesucht werden soll.

Was den Vorschlag der Einführung eines entsprechenden - vom Staatsanwalt geltend zu machenden - Ehenichtigkeitsgrundes anlangt, so gebe ich zu bedenken, daß die - übrigens erst mit der Ehesetzgebung 1938 eingeführten - Interventionsmöglichkeiten des Staatsanwaltes in Ehesachen im Zuge der Eherechtsreformen in der Zweiten Republik immer weiter zurückgedrängt worden sind. Dahinter steht vor allem die Überlegung, daß es dem Staat grundsätzlich nicht zustehen sollte, nach den Gründen zu forschen, warum zwei Menschen eine Ehe eingehen. Dazu kommt, daß ein Ehenichtigkeitsprozeß ein sehr aufwendiges Instrument zur Hintanhaltung von Mißbräuchen und im Hinblick auf die für den klagenden Staatsanwalt ungünstige Beweissituation auch verhältnismäßig ineffektiv ist. Die Schaffung eines solchen Ehenichtigkeitsgrundes würde auch nicht im Einklang mit der internationalen Rechtslage stehen. Insbesondere kennen die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten des künftigen EWR einen solchen Ehenichtigkeitsgrund nicht. Das hat zur Folge, daß gerade das Problem der Scheinehen von ausländischen EWR-Bürgern mit EWR-Ausländern nicht durch Einführung eines entsprechenden Ehenichtigkeitsgrundes in das österreichische Recht gelöst werden könnte.

- 3 -

Denn die Ehenichtigkeit ist nach dem jeweiligen Personalstatut jedes Ehegatten - also regelmäßig nach ihrem Heimatrecht - zu beurteilen. Da - wie ausgeführt - die anderen EWR-Staaten keine derartige Ehenichtigkeit vorsehen, wäre eine Nichtigerklärung der Ehen dieser Ausländer in Österreich nicht möglich.

Als eine andere Lösung des in der Anfrage aufgezeigten Problems könnte überlegt werden, die Beschäftigungs- und Aufenthaltsmöglichkeit für Ausländer nicht allein an das Bestehen einer Ehe zu knüpfen, sondern - im Einklang mit Art. 11 der Verordnung 1612/68 EWG über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft - von der Beschäftigung des anderen Ehegatten im Inland oder von einem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt mit diesem im Inland abhängig zu machen. Die Beschäftigung des anderen Ehegatten im Inland oder der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt könnte von den Verwaltungsbehörden festgestellt werden, und zwar im allgemeinen leichter als die Motive der Eheschließung in einem Zivilprozeß.

Das Bundesministerium für Justiz wird daher seine bereits vor einiger Zeit in der Sache angebahnten Kontakte mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales fortführen, um gemeinsam mit diesem Ressort sowie dem - auch für Personenstandsangelegenheiten zuständigen - Bundesministerium für Inneres zu Lösungen zu gelangen, mit denen die aufgezeigten Umgehungsmöglichkeiten von Aufenthalts- und Beschäftigungsbestimmungen durch Eheschließungen wirkungsvoll hintangehalten werden können.

12. Februar 1993

